

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „nachrichten.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Oberösterreichischen Nachrichten“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Mag.^a Alexandra Halouska, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 26.01.2021 im selbstständigen Verfahren gegen die „**OÖ. Online GmbH und Co. KG**“, Promenade 23, 4010 Linz, als Medieninhaberin von „nachrichten.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz), durch den Artikel „**Küchenbrand: Familie rettete sich mit Sprung aus Fenster**“, erschienen am 03.12.2020 auf „nachrichten.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wurde über einen Küchenbrand in Traun berichtet, bei dem die Bewohner das Haus wegen des dichten Rauches nicht mehr verlassen konnten. Eine Videoaufnahme zeige, wie ein Vater mit seinen drei kleinen Kindern am Fenster ausgeharrt habe. Passanten seien herbeigeeilt und hätten dem Mann gut zugeredet, der laut Feuerwehr bereits Anzeichen gezeigt habe, aus dem Fenster zu springen. Die Feuerwehr habe den Bereich dann mit einem Sprungkissen sichern können; am Ende des Beitrags wurde der Einsatzleiter der FF Traun damit zitiert, dass es aufgrund von sprachlichen Barrieren schwierig gewesen sei, Anweisungen für den richtigen Sprung zu geben.

Dem Artikel war ein Foto beigefügt, das drei Personen am Fenster zeigt, wobei eine männliche Person auf dem Fensterbrett sitzt und ein in der Luft hängendes Kind hält; ein weiteres Kind klettert gerade aus dem Fenster.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die Veröffentlichung des Fotos. Als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wisse er, wie dramatisch solche Situationen für die Betroffenen seien; nach Meinung des Lesers diene die Veröffentlichung des Fotos hauptsächlich zur Steigerung der Quote.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte die zuständige Ressortleiterin aus, dass die abgebildeten Personen auf dem Foto unkenntlich gemacht worden seien. Das Foto stamme von einem Fotografen, der eng mit der Feuerwehr zusammenarbeite und selbst Feuerwehrmann sei. Die Redaktion habe sich für die Veröffentlichung des Bildes entschieden, um die Dramatik der Situation kenntlich zu machen; so habe die Situation dazu geführt, dass die Familie sich mit dem Gedanken getragen habe, aus dem Fenster zu springen. Schließlich merkte die Ressortleiterin an, dass man bei schlimmen oder gar tödlichen Folgen eines Sprungs aus dem Fenster von einer Veröffentlichung des Bildes abgesehen hätte.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Haus- und Wohnungsbrände für die Öffentlichkeit von Interesse sind; er erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Dies gilt auch für den hier zu prüfenden Fall, zumal der Wohnungsbrand ein entsprechendes Ausmaß erreichte und sich die betroffene Familie nicht mehr über einen Fluchtweg aus der Wohnung retten konnte. Aus dem öffentlichen Interesse an einer derartigen Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer eines Brandes missachtet werden darf (vgl. bereits die Entscheidung 2016/002).

Nach der Entscheidungspraxis des Presserats ist die Veröffentlichung eines Fotos, das Personen kurz vor einem lebensgefährlichen Sprung aus dem Fenster zeigt, als Eingriff in den Persönlichkeitsschutz zu werten. Dabei ist grundsätzlich auch unerheblich, ob die Abgebildeten auf dem Foto deutlich zu erkennen sind, da sie zumindest für ihre nahen Angehörigen und Bekannten aufgrund des dramatischen Vorfalles identifizierbar sind (siehe zuletzt die Entscheidung 2020/192).

Beim vorliegenden Foto berücksichtigt der Senat jedoch, dass die Abgebildeten dank der Einsatzkräfte bzw. aufgrund des Sprungkissens letztlich unverletzt blieben. Der Senat wertet das Vorbringen der Medieninhaberin, wonach man bei schlimmen oder tödlichen Folgen des Sprungs von der Bildveröffentlichung abgesehen hätte, als glaubhaft. Schließlich ist anzumerken, dass der Artikel inzwischen nicht mehr abrufbar ist und somit vom Medium im Nachhinein entfernt wurde;

die freiwillige Löschung trägt ebenfalls dazu bei, im vorliegenden Fall von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen (vgl. in dem Zusammenhang z.B. die Fälle 2017/8 und 2017/44).

Dennoch merkt der Senat kritisch an, dass auf dem Foto u.a. zwei Kinder gezeigt wurden. Der Senat weist in dem Zusammenhang auch auf die Punkt 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex hin, wonach bei Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses besonders kritisch zu prüfen und bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre sogar Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist (vgl. zuletzt auch die Entscheidungen 2020/S004-I und 2020/226).

Trotz dieser Kritik hält es der Senat für nicht erforderlich, in der Angelegenheit weitere Schritte zu setzen bzw. einen Verstoß gegen den Ehrenkodex auszusprechen. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
26.01.2021